

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

65. Jahrgang

Würzburg, 21. September 2020

Nr. 19

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 09.09.2020 Nr. 32-4354.2-3-14 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesstraße B 469 (Stockstadt am Main - Obernburg am Main); Erneuerung zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) mit Anbau von Seitenstreifen (Abschnitt 160 Station 0,406 bis Abschnitt 180 Station 3,308)..... 127

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 08.09.2020 Nr. 12-1444.04-1-9 über Haushaltsatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2020 128

Bek vom 08.09.2020 Nr. 12-1444.06-2-11 über Haushaltsatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2020 128

Bezirk Unterfranken

Bek vom 21.09.2020 Nr. RUF-0175-2-2-64 über den Vollzug der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“; Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 28.04.2020 129

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 132

Amtlicher Teil

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Bundesstraße B 469 (Stockstadt am Main – Obernburg am Main);
Erneuerung zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und der AS Großostheim (St 3115) mit Anbau von Seitenstreifen (Abschnitt 160 Station 0,406 bis Abschnitt 180 Station 3,308)**

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Bekanntmachung vom 09.09.2020 Nr. 32-4354.2-3-14

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Aschaffenburg, Corneliestraße 1, 63739 Aschaffenburg, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht bei den Märkten Großostheim und Stockstadt am Main aus.

Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekannt-

machung der Märkte Großostheim und Stockstadt am Main gesondert mitgeteilt.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 09.09.2020

Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Ap1-I 4354

RABl 2020 S. 127

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 08.09.2020 Nr. 12-1444.04-1-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt hat in ihrer Sitzung am 29.07.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.08.2020 Nr. 12-1444.04-1-9 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt, Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.09.2020
Regierung von Unterfranken

Dr. Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 42 KommZG i.V.m. Art. 57 ff. LKrO sowie § 9 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.262.750 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	97.280 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Der ungedeckte Bedarf des Haushalts beträgt 496.110 €. Er wird durch eine Umlage gem. § 17 Ziff. 1 und 2 der Verbandssatzung aufgebracht. Die Umlage beträgt je Schüler 318,84 €.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kitzingen, 20.08.2020

Tamara Bischof
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Apl-I 1444

RABI 2020 S. 128

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachung vom 08.09.2020 Nr. 12-1444.06-2-11

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg hat in ihrer Sitzung am 16.07.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 05.08.2020 Nr. 12-1444.06-2-11 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 1.000.000 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg, Altstadtweg 31, 63897 Miltenberg während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 08.09.2020
Regierung von Unterfranken

Dr. Hüttlinger
Ltd. Regierungsdirektorin

II.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.000.600,00 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.540.000,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage des Verwaltungshaushaltes wird im Jahr 2020 auf

insgesamt	1.582.300,00 EUR
die Höhe der Umlage des Vermögenshaushaltes auf	
insgesamt	90.000,00 EUR

festgesetzt.

Die Betriebs- und Investitionskosten werden nach § 19 der Ver-

bandssatzung in der gültigen Fassung verteilt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf 333.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

(entfällt)

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Miltenberg, 18.08.2020

Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg

Schmitt

Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2020 S. 128

Bezirk Unterfranken

Vollzug der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“; Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 28.04.2020

Bekanntmachung vom 21.09.2020 Nr. RUF-0175-2-2-64

I.

Mit Schreiben vom 31.08.2020 hat der Bezirk Unterfranken von Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, den 21.09.2020
Regierung von Unterfranken

Bertram Eidel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, den 03.09.2020

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

III.

10. Verordnung des Landkreises Haßberge zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 28.04.2020

Auf Grund von Art. 15 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 11a Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Haßberge folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 31. März 1987 (GVBl. S. 99, BayRS 791-5-5-U) zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2019 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 09.10.2019) wird, soweit sie gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone als Landschaftsschutzgebietsverordnung weitergilt, wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) sind in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage, die weiter gilt, und in den Karten M = 1:100.000 zur Verordnung zur Änderung über den „Naturpark Haßber-

ge“ vom 03.07.2006, 10.11.2009, 27.04.2010, 03.03.2011, 11.12.2013, 29.04.2014, 25.08.2015, 17.10.2017, 09.10.2019 und 28.04.2020 eingetragen.“

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte, die weiter gilt, und in den Karten M = 1:25.000 zur Verordnung zur Änderung über den „Naturpark Haßberge“ vom 03.07.2006, 10.11.2009, 27.04.2010, 03.03.2011, 11.12.2013, 29.04.2014, 25.08.2015, 17.10.2017, 09.10.2019 und 28.04.2020 eingetragen.“

§ 2

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) wird im Bereich der Stadt Ebern in den Gemarkungen Albersdorf und Weißenbrunn neu festgesetzt. Die Änderung ist in den in den Absätzen 2 und 3 genannten Karten eingetragen.

Aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen wird

- in der Gemarkung Weißenbrunn am Westrand von Weißenbrunn unmittelbar nördlich des Weißenbrunner Ortschaftes aus dem Grundstück Flurnummer 99 eine Teilfläche von 0,98 ha.

In das Landschaftsschutzgebiet einbezogen wird

- in der Gemarkung Albersdorf eine Fläche von 1,13 ha im Talgrund des Albersdorfer Mühlbaches westlich von Albersdorf, die folgende Grundstücke (Flurnummern) bzw. Teilflächen (Tf) umfasst: 43/1 (Tf), 152 (Tf), 153 (Tf), 154 und 157 (Tf).

(2) Die Anlage „Karte M = 1:100.000“ zur der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ (Übersichtskarte), in der gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ vom 31. März 1987 die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalig Schutzzone) grob dargestellt wurde, wird im Bereich der Gemarkungen Albersdorf und Weißenbrunn der Stadt Ebern durch eine Karte M = 1:100.000 ersetzt. Diese Karte wird als Anlage 1 Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

(3) Die in § 3 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ genannte Karte M = 1:25.000 wird im Bereich der Gemarkungen Albersdorf und Weißenbrunn der Stadt Ebern hinsichtlich der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes (= ehemalige Schutzzone) durch die neuen Detailkarten 1 und 2 M = 1:25.000 ersetzt. Diese neue Detailkarten, in der die genauen Grenzänderungen des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über den „Naturpark Haßberge“ in der geänderten Fassung eingetragen sind, werden als Anlage 2 Bestandteil dieser Änderungsverordnung.

§ 3

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haßfurt, 28.04.2020
Landratsamt Haßberge

Schneider
Landrat

Apl-1 0175

RABl 2020 S. 129

Hinweis zur Bekanntmachung gemäß Art. 52 Abs. 7 Bay-NatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt) geltend gemacht wird.

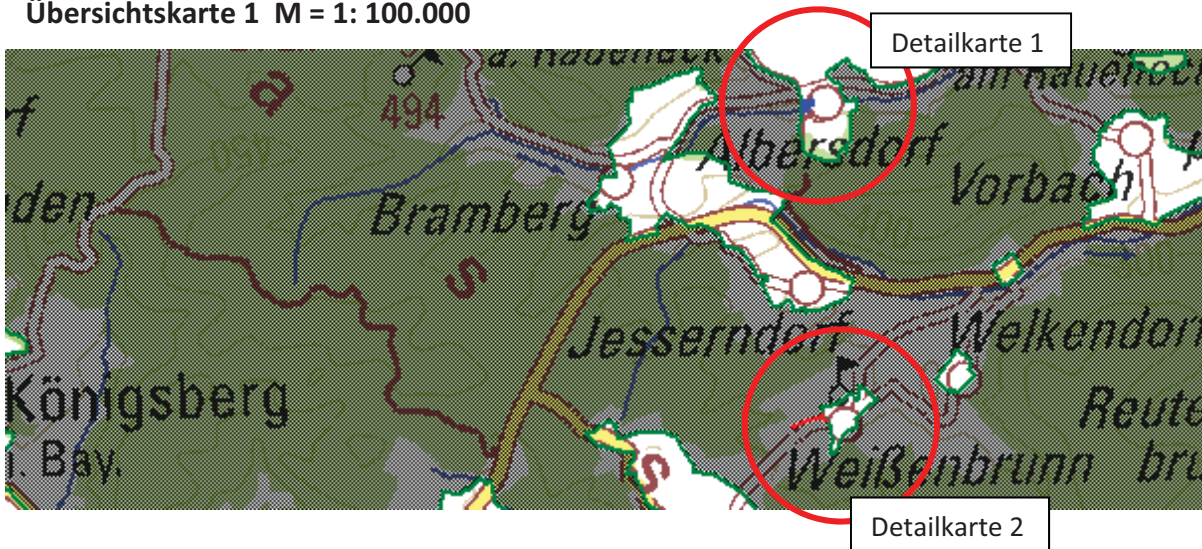
Diese Bekanntmachung und die Schutzgebietsverordnung einschließlich der dazugehörigen Karten sind auch im Internet abrufbar unter: <https://www.hassberge.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen.html>

Anlage 1 hierzu siehe Seite 131.

Anlage 1

Zur 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge vom 28.04.2020

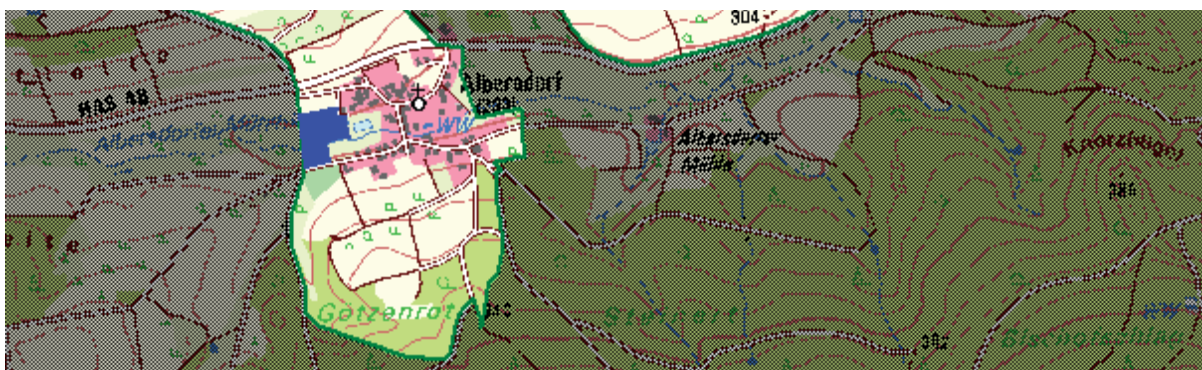
Übersichtskarte 1 M = 1: 100.000



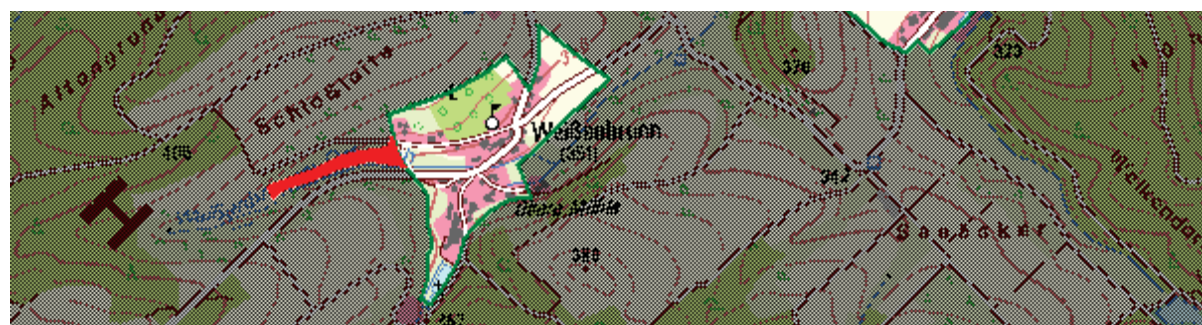
Anlage 2

zur 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Naturpark Haßberge vom 28.04.2020




Detailkarten M: 1 : 25.000



Detailkarte 1



Detailkarte 2

-  Landschaftsschutzgebiet Naturpark Haßberge
-  Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet
-  Erweiterung Landschaftsschutzgebiet

Haßfurt, 28.04.2020
Landratsamt Haßberge

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

„Lindner/Stahl“

Das Schulrecht in Bayern

229. Aktualisierungslieferung

Stand: Juni 2020

Artikelnummer: 66243229

Preis: 118,90 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

die Aktualisierung der Kommentierung zu

- Art. 25 (Mittlerer Schulabschluss),
- Art. 32 (Grundschulen),
- Art. 120 (Staatsinstitute),
- Art. 122 (Übergangsvorschriften)

BayEUG

und den neuesten Stand von

- AVSchFG (32.10),
- LDO (70.00),
- ZustV-KM (70.30),
- KMBek über die Beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich (K 32.85),
- KMBek über die Ausbildung in Erster Hilfe (63.17).

„Wolff/Schröder/Fegert“

Schutzkonzepte in Theorie und Praxis – Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch

Stand: 2017

ISBN: 978-3-7799-3470-7

Preis: 19,95 €

Verlagsgruppe Beltz

Interessierte an Theorie und Praxis des Kinderschutzes in Organisationen finden empirisches Wissen und Praxisanregungen zur Umsetzung von Schutzkonzepten aus der Sicht von Kindern, Jugendlichen und Fachkräften.

„Harrer/Kugele“

Verwaltungsrecht in Bayern

126. Aktualisierungslieferung

Stand: Juni 2020

Artikelnummer: 66211126

Preis: 234,00 €

Carl Link Kommunalverlag

In der 126. Ergänzungslieferung wurde die Kommentierung zu §§ 1-8 BayE-GovG neu aufgenommen.

Unter der Kennzahl 30.00 wurden auszugsweise die Gesetzestexte der VwGO aktualisiert. Zudem erfuhr die Kommentierung zur VwGO eine umfassende Aktualisierung.

„Schmidbauer/Steiner“

Polizeiaufgabengesetz

Polizeiorganisationsgesetz

Kommentar

5. Auflage

Stand: 2020

Preis: 65,00 €

ISBN: 978-3-406-71253-1

Verlag C.H. Beck

Die Neuauflage beinhaltet vor allem

- das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen vom 24.7.2017,
- das Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 18.5.2018
- das Gesetz zur Errichtung der Bayerischen Grenzpolizei vom 4.7.2018 und
- das Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zu automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen (AKE-Änderungsgesetz) vom 10.12.2019, das am 1.1.2020 in Kraft trat.

„Mühlbauer“

Die Aussetzung von Verwaltungsverfahren

Stand: 2003

ISBN: 978-3-8325-0198-3

Preis: 40,50 €

Logos Verlag Berlin GmbH

Der Stillstand eines Verwaltungsverfahrens kann für den Bürger ein wesentlicher Einschnitt in seine Rechte sein. Schon deshalb muss der Stillstand auf bestimmte Anlässe oder Ereignisse beschränkt sein. In der Arbeit wird untersucht, wieviel Zeit der Verwaltungsbehörde grundsätzlich für ihre Entscheidung zur Verfügung steht und welche Arten des Stillstandes zu unterscheiden sind. Hauptthema ist das rechtliche „Anhalten“ des Verwaltungsverfahrens, also die Fälle, in denen die Behörde das Verfahren aussetzen oder ruhen lassen darf, kann oder sogar muss. Aufgezeigt werden dabei auch die Einflußmöglichkeiten des Bürgers auf den Fortgang des Verfahrens.

DENIOS-Gefahrstoff-Fibel (DE)

Artikelnummer: 170116W

Preis: 24,90 €

DENIOS AG

Die Gefahrstoff-Fibel gibt nützliche Anregungen und Tipps zum Umgang und Handling mit Gefahrstoffen und einen Überblick über aktuelle Verordnungen und Gesetze.

„Kopp/Schenke“

Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO

26. Auflage

Stand: 2020

Preis: 67,00 €

ISBN: 978-3-406-75084-7

Verlag C.H. Beck

Die Neuauflage berücksichtigt bereits die Folgen der Corona-Pandemie auf den Verwaltungsprozess. Diese werden ausführlich in einem **neuen Anhang Covid-19 und Verwaltungsprozessrecht** behandelt, der eine in sich geschlossene Darstellung der vielfältigen aktuellen Rechtsfragen bietet.

Außerdem enthalten sind folgende **Gesetzesänderungen seit der Voraufgabe**:

- Art. 5 des Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v. 12.12.2019 (Änderung der §§ **55a, 106, 120 VwGO**)
- Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht v. 15.8.2019 (Änderung des § **50 VwGO**)
- Art. 5 Abs. 24 des Gesetzes zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.6.2019 (Änderung des § **55c VwGO**)

„Kommission Sozialpädagogik“

Teilhabe durch *in* trotz Sozialpädagogik

Stand: 2019

ISBN: 978-3-7799-3979-5

Preis: 29,95 €

Verlagsgruppe Beltz

Seit der Diskussion des Bundesteilhabegesetzes und seitdem sich parallel dazu die Realisierung einer inklusiven Neugestaltung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes abzeichnen beginnt, kommt dem Begriff der Teilhabe eine besondere Bedeutung für die sozialpädagogische Konzept-, Organisations- und Professionalisierungsdiskussion zu. Der Band rückt Verhältnisbestimmungen zwischen dem Konstrukt Teilhabe und möglichen Entwürfen von Sozialpädagogik in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung. Es ergeben sich Fragen nach Teilhabe durch *in* trotz Sozialpädagogik – mitsamt all den fließenden Übergängen zwischen den drei hier bewusst mit Sternchen voneinander abgegrenzten Facetten einer Teilhabe durch Sozialpädagogik, einer Teilhabe in Sozialpädagogik und einer Teilhabe trotz Sozialpädagogik.

„Fielitz/Grätz“

Personenbeförderungsgesetz

78. Aktualisierungslieferung

Stand: Juli 2020

Artikelnummer: 70371078

Preis: 136,80 €

Carl Link Kommunalverlag

Gesetz wie Verordnungsgeber waren zum Ende des letzten wie

Anfang des neuen Jahres emsig: So wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2886) ein neuer § 64b eingefügt und mit dieser Aktualisierung auch schon besprochen, wonach es den Bundesländern ermöglicht wird als Maßnahme zur Sicherung der innerstädtischen Mobilität und Luftreinhaltung bei Taxen- und Mietwagengenehmigungen die Einhaltung höherer Emissionsstandards verlangen zu können. Weitere umfangreiche Änderungen des PBefG folgen aus dem Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 03.03.2020 (BGBl. I S. 433), mit dem eisenbahnrechtliche Regelungen zur Planungsbeschleunigung auf Genehmigungsverfahren für Straßen- und U-Bahnen übertragen und deshalb §§ 28, 29, 30a, 41 und 55 geändert sowie §§ 28b, 28c und 36a neu eingefügt worden sind (Diese Änderungen werden angesichts des Umfangs erst mit der kommenden Aktualisierung kommentiert). Damit nicht genug: Das Fünfte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes v. 06.03.2020 (BGBl. I S. 445) erforderte ebenso eine umfangreiche Neufassung des Regionalisierungsgesetzes wie das Dritte Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes v. 06.03.2020 (BGBl. I S. 442) das des GVFG. Die Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung v. 01.10.2019 novellierte zudem in zahlreichen Punkten die BOStrab.

Ebenso war aktuelle Rechtsprechung einzuarbeiten. So wird mit der 78. AL BVerwG, Urt. 22.01.2020 (die im Gesetz bundesrechtlich in § 47 Abs. 1 Satz 1 PBefG aufgestellte Verpflichtung, Taxen nur an behördlich zugelassenen Stellen bereitzuhalten, bedeutet kein Verbot, eine gleichlautende Bestimmung in einer Rechtsverordnung zu wiederholen); VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 08.10.2018 (einem ins Leere gehenden, weil erst nach Erlöschen der Genehmigung gestellter, Genehmigungsübertragungsantrag kann auch nicht durch eine rückwirkende Verlängerung der Genehmigung gemäß § 31 Abs. 7 LVwVfG oder einer Wiedereinsetzung nach § 32 Abs. 1 LVwVfG begegnet werden); VGH BW, Urt. v. 05.07.2017 (bei Verpachtungen ist auch hinsichtlich des Altunternehmerprivilegs nach § 13 die Nachrangigkeitsbewertung des § 13 Abs. 5 Satz 2 Nummer 2 zu berücksichtigen); OVG Hamburg, Beschl. v. 17.10.2019 (zu einem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei erloschener Genehmigung); OVG NRW Beschl. v. 27.08.2019 (zu den in einem Gutachten zur Einrichtung eines Beobachtungszeitraumes nach § 13 Abs. 4 PBefG anzusprechenden Punkten); BFH, Urt. v. 13.11.2019 (ist in einer Gemeinde der Verkehr mit PKW allgemein unzulässig, kann ein umsatzsteuerrechtlich begünstigter Verkehr mit Taxen auch ohne Personenkraftfahrzeuge, z.B. mit Pferdefuhrwerken, vorliegen) eingearbeitet. Darüber hinaus wurde die Kommentierung zu den §§ 4 und 7 PBefG komplett überarbeitet.

„Graß/Duhnkrack“

Umweltrecht in Bayern

189. Aktualisierungslieferung

Stand: Juli 2020

Artikelnummer: 66237189

Preis: 150,48 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung nimmt neu auf die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung und die Düngeverordnung. Sie enthält außerdem insbesondere Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bayerischen Naturschutzgesetzes, der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes, der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien sowie der Abwasserverordnung.

„Pangerl“

Berufliches Schulwesen in Bayern

204. Aktualisierungslieferung

Stand: Juni 2020

Artikelnummer: 66249204

Preis: 101,61 €

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält Änderungen der BFSO Pflege sowie der Fachakademieordnung. Des Weiteren werden Änderungen der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz, der QualVFL und der LDO berücksichtigt. Ein neu aufgenommenes KMS schafft Rechtsklarheit bei der Ausführung des Masernschutzgesetzes.

„Prandl/Zimmermann“

Kommunalrecht in Bayern

141. Aktualisierungslieferung

Stand: Mai 2020

Artikelnummer: 66136141

Preis: 138,60 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 141. Lieferung bringt eine Überarbeitung der Erläuterungen zu Art. 16, 19, 36, 37, 39 und 54 EO sowie der Erläuterungen zu Art. 55 bis 64 LKrO. Außerdem aktualisiert sie einige Vorschriften.

„Kraus“

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

68. Aktualisierungslieferung

Stand: Juli 2020

Artikelnummer: 66351068

Preis: 99,45 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit der Neunten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 06.03.2020 (BGBl. I S. 485) wurde der Anhang 1 Teil C geändert.

„Stoll/Leue“

Straßenverkehrsrecht

134. Aktualisierung

Stand: Juli 2020

Preis: 70,00 €

Artikelnummer 81144074134

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Die vielfältigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Ministerialbekanntmachungen, die sich um den Komplex „Straßenverkehr“ ranken, sind in dieser Textsammlung zusammengetragen.

„Molodovsky/von Bernstorff/Pfäuser“

Enteignungsrecht in Bayern

54. Aktualisierung

Stand: Mai 2020

Preis: 104,99 €

Artikelnummer 80730179054

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Die Aktualisierung der Vorschriften im Anhang sowie die Neuaufnahme des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie.